jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/5/19 93/07/0162

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.05.1994

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz
83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

ALSAG 1989 §17 Abs1;
ALSAG 1989 §18 Abs1;
WRG 1959 §138 Abs1;

Rechtssatz

§ 18 Abs 1 AltlastensanierungsG umfaßt nicht den gesamten Bereich des§ 138 Abs 1 WRG, sondern findet nur auf Altlasten Anwendung und sieht zum anderen eine Handlungsermächtigung für den Bund nur im Rahmen enger finanzieller Grenzen vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993070162.X06

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at